

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Marienheide (Straßen- und Anlagenverordnung) vom 15. Mai 2007

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Begriffsbestimmungen
§ 2	Allgemeine Verhaltenspflicht
§ 3	Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
§ 4	Werbung, Wildes Plakatieren
§ 5	Tiere
§ 6	Verunreinigungsverbot
§ 7	Abfallbehälter / Sammelbehälter
§ 8	Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
§ 9	Kinderspielplätze
§ 10	Hausnummern
§ 11	Öffentliche Hinweisschilder
§ 12	Erlaubnisse, Ausnahmen
§ 13	Ordnungswidrigkeiten
§ 14	Inkrafttreten, Beschränkung der Geltungsdauer

P r ä a m b e l

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 25, 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), wird von der Gemeinde Marienheide als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Marienheide vom 08.05.2007 für das Gebiet der Gemeinde Marienheide folgende ordnungsbehördliche Verordnung mit der Maßgabe erlassen, dass - soweit in der Verordnung die männliche Sprachform verwendet wird - die weibliche Form als miterfasst gilt:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege (auch Wirtschafts- und Forstwege), Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brü-

cken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden; insbesondere durch aufdringliches Verhalten, Betteln, Lagern und störenden Alkoholgenuss. Die allgemeine Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt
1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder sowie andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;

3. in den Anlagen zu übernachten sowie ungenehmigt Feuerstellen zu betreiben;
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
5. die Anlagen zu befahren (dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden);
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle und deren Abdeckung zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben (die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt).

§ 4

Werbung / Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder diese in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde Marienheide genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde Marienheide konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5

Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen, soweit nicht in § 2 Abs. 3 Satz 2 Landesforstgesetz NRW etwas anderes geregelt ist. Der Anleinzwang gilt nicht für solche Flächen, die durch entsprechende Beschilderung seitens der Ordnungsbehörde hiervon ausgenommen sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (3) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

§ 6

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Getränkeflaschen und -dosen, Lebensmittelresten, Kaugummi, Zigarettenkippen, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien, scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen sowie sonstigem Unrat;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die gemeindliche Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Bürgermeister - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;

5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen (dies gilt u.a. auch für Verunreinigungen, die durch Werbematerial verursacht worden sind), so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustands sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln. Dieser Radius gilt auch für die Beseitigungspflicht von Werbematerial, bezogen auf den Verteilungsstandort.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen der öffentliche Verkehr nicht erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (4) Die für die Sperrgutabfuhr vorgesehenen Gegenstände dürfen frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Verkehrsflächen ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von den Verkehrsflächen entfernt werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen der öffentliche Verkehr nicht erschwert wird und somit § 32 StVO keine Anwendung findet.

§ 8

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.

- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 9

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit der Bürgermeister nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt hat.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten; es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind, oder der Bürgermeister eine andere Regelung ausgeschildert hat.
- (3) Die Benutzung der Kinderspielplätze ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 10

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück vom Bürgermeister zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden. Hat ein Haus mehr als einen Eingang, so ist jeder Eingang mit einer Hausnummer zu versehen.

Liegt ein Haus mit seinen Eingängen an verschiedenen Straßen, so erfolgt die Nummerierung des Hauses in der Reihenfolge der Hausnummern derjenigen Straßen, an welchen sich die Eingänge befinden.

Befinden sich im Hintergelände eines Hauses weitere Häuser, so ist jedes weitere Haus mit derselben Nummer des Vorderhauses und einer fortlaufenden Bezeichnung in Kleinbuchstaben zu versehen (z.B.: Vorderhaus 1, Hinterhaus 1 a, 1 b usw.)

- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.
- (4) Zur Vermeidung von größeren Umnummerierungen können für einzelne, nachträglich errichtete Häuser außer den Nummern auch noch Buchstaben (Anschlussnummern mit Großbuchstaben, z.B: 2 A, 2 B usw.) festgesetzt werden.

§ 11

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1 die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens sowie Bemalens, Besprühens, Beschriftens, Beschmutzens und Verunstaltens gem. § 4 der Verordnung;

4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung;
 5. das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung;
 6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Einbringens, Abstellens und Liegenlassens von Müll sowie die Regelungen für das Bereitstellen und Entfernen von Sperrgut gem. § 7 der Verordnung;
 7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung;
 8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen gem. § 9 der Verordnung;
 9. die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung;
 10. die Duldungspflicht sowie das Verbot der Beseitigung, Veränderung oder Abdeckung gem. § 11 der Verordnung verletzt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968, i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2006 (BGBl. I S. 1466), geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 14

In-Kraft-Treten, Beschränkung der Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Ihre Geltungsdauer wird auf 20 Jahre beschränkt. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Verkündung.

Verkündung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Marienheide, 15.05.2007

Gemeinde Marienheide
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

Marcus Lübken
Beigeordneter

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Marienheide (Straßen- und Anlagenverordnung) vom 15. Mai 2007

Verwarnungs- und Bußgeldkatalog der Gemeinde Marienheide

anzuwenden als interne Richtlinie für die Bemessung des Verwarnungsgelds / der Geldbuße bei Verstößen gegen die Straßen- und Anlagenverordnung der Gemeinde

Der Katalog wurde vom Rat der Gemeinde in seiner Sitzung 08.05.2007 beschlossen. Er enthält Regel- und Rahmensätze für ein vorsätzliches Verhalten, die je nach Einzelfall über- oder unterschritten werden können. Bei fahrlässigem Verhalten gelten unabhängig von der Einzelfallbeurteilung um die Hälfte reduzierte Sätze (§ 17 Abs. 2 OWiG). Die Delikte sind nicht abschließend aufgeführt.

Deliktbeschreibung	Ver- warn./ Bußgeld Euro	Rechtsgrund- lage Straßen- und Anlagen-VO §§
<u>Allgemeine Verhaltenspflichten</u>		
Spucken auf Straßen und in Anlagen	10	2 und 13
Füße auf der Sitzfläche einer Sitzgelegenheit	10	2 und 13
Urinieren auf Straßen und in Anlagen	20	2 und 13
Verrichten der Notdurft auf Straßen und in Anlagen	35	2 und 13
Verweilen auf Verkehrsflächen oder in Anlagen zum Zwecke des übermäßigen Konsums von Alkohol oder anderen Rauschmitteln	20	2 und 13
• in Tateinheit mit Belästigen von Passanten	30	2 und 13
Beschränken der allgemeinen Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen	20	2 und 13
• taterschwerend durch Vereiteln	30	2 und 13
Betteln:		
• belästigendes	10	2 und 13
• aggressives, durch unmittelbares Einwirken	20	2 und 13

auf Passanten, z.B. durch in den Weg stellen

Deliktbeschreibung	Ver- warn./ Bußgeld Euro	Rechtsgrund- lage Straßen- und Anlagen-VO §§
Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen:		
• Andere behinderndes Verhalten	10	2 und 13
• Andere belästigendes Verhalten	15	2 und 13
• Andere gefährdendes Verhalten	20	2 und 13
• Andere schädigendes Verhalten	30	2 und 13
 <u>Schutz der Anlagen und Verkehrsflächen</u>		
In den Anlagen und auf Verkehrsflächen		
• unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden entfernen, beschädigen oder Teile davon abschneiden, abbrechen, umknicken oder sonst wie verändern	15	3 und 13
• unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder sowie andere Einrichtungen entfernen, versetzen, beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß nutzen	20	3 und 13
• unbefugt Gegenstände abstellen oder Materialien lagern	25	3 und 13
• unbefugt Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrseinrichtungen und Anlagen beseitigen, beschädigen oder verändern sowie Sperrvorrichtungen unbefugt überwinden	25	3 und 13
Unbefugtes Befahren von Anlagen	20	3 und 13
Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen, Straßenkanäle und deren Abdeckungen verdrecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit auf andere Art beeinträchtigen	15	3 und 13

Deliktbeschreibung	Ver- warn./ Bußgeld Euro	Rechtsgrund- lage Straßen- und Anlagen-VO §§
Gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen (Reisegewerbe), vor öffentl. Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und Friedhöfen im Einzugsbereich von deren Ein- und Ausgängen	25	3 und 13
Übernachten in den Anlagen	10	3 und 13
Ungenehmigt Feuerstellen betreiben	20	3 und 13
<u>Werbung, wildes Plakatieren</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Anbringen oder Verteilen von Flugblättern, Druckschriften, Handzetteln, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweisen und sonstigem Werbematerial 	50 – 1.000	4 und 13
<ul style="list-style-type: none"> • Zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise überdecken 		
<ul style="list-style-type: none"> • Bemalen, besprühen, beschriften, beschmutzen oder in sonstiger Weise verunstalten der in § 4 Abs. 1 der Verordnung genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen 		
<u>Tiere</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Verletzung der Anleinplicht von Hunden 	25	5 und 13
<ul style="list-style-type: none"> • Nichtentfernen von Verunreinigungen durch Tiere 	35 - 100	5 und 13
<ul style="list-style-type: none"> • Fütterung von wildlebenden Tieren 	25	5 und 13

Deliktbeschreibung	Ver- warn./ Bußgeld Euro	Rechtsgrund- lage Straßen- und Anlagen-VO §§
<u>Verunreinigung</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Wegwerfen und Zurücklassen von Getränkeflaschen und –dosen, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien, scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen sowie sonstigem Unrat 	25 - 100	6 und 13
<ul style="list-style-type: none"> • Wegwerfen von Zigarettenkippen und kleineren Papierresten/-verpackungen 	10	6 und 13
<ul style="list-style-type: none"> • Ausspucken von Kaugummi 	25	6 und 13
<ul style="list-style-type: none"> • Umstoßen oder Entleeren von Mülleimern und Abfallbehältern 	35	6 und 13
<ul style="list-style-type: none"> • Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer, Ableiten von Regenwasser auf Verkehrsflächen und Anlagen 	20	6 und 13
<ul style="list-style-type: none"> • Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser 	20	6 und 13
<ul style="list-style-type: none"> • Arbeiten oder Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Treibstoff oder ähnliche Stoffe sowie Säuren, säurehaltige oder giftige Flüssigkeiten in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können 	35 - 500	6 und 13
<ul style="list-style-type: none"> • Ablassen und Einleiten von Öl, Benzin, Benzol oder sonstiger flüssiger, schlammiger und/oder feuergefährlicher Stoffe sowie Säuren, säurehaltiger oder giftiger Flüssigkeiten auf den Boden oder in die Kanalisation 	500 – 1.000 <small>soweit kein Straftat- bestand</small>	6 und 13
<ul style="list-style-type: none"> • Der offene Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlicher Materialien auf Lkw's 	35 – 200	6 und 13
<ul style="list-style-type: none"> • Nichtbeseitigen von Verunreinigungen gem. § 6 Abs. 2 der Verordnung 	35 - 500	6 und 13

Deliktbeschreibung	Ver- warn./ Bußgeld Euro	Rechtsgrund- lage Straßen- und Anlagen-VO §§
<u>Abfallbehälter / Sammelbehälter</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Einbringen von Haus- oder Gewerbemüll sowie gewerbliche Recyclingabfälle in auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellte Abfallbehälter 	35 – 500	7 und 13
<ul style="list-style-type: none"> • Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern <ul style="list-style-type: none"> - in geringerem Umfang - in größerem Umfang 	20 – 35 50- 250	7 und 13 7 und 13
<u>Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Ungenehmigtes Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen 	20 – 200	8 und 13
<u>Kinderspielplätze</u>		
Benutzen eines Kinderspielplatzes ohne Altersberechtigung	20	9 und 13
Nichtbeachtung der Nutzungszeiten	20	9 und 13
Mitführen von Tieren	10	9 und 13
<u>Hausnummern</u>		
<ul style="list-style-type: none"> • Nichtversehen des Hauses mit einer Hausnummer oder das Nichtlesbarhalten der Hausnummer • Nicht ordnungsgemäße Abänderung der Hausnummer 	20 – 250 20 -	10 und 13 10 und 13

250

Deliktbeschreibung	Ver- warn./ Bußgeld Euro	Rechtsgrund- lage Straßen- und Anlagen-VO §§
--------------------	-----------------------------------	---

Öffentliche Hinweisschilder

- | | | |
|---|----|-----------|
| <ul style="list-style-type: none"> • Nichtbeachtung der Duldungspflicht bezüglich der Anbringung, Unterhaltung oder Entfernung von Einrichtungen, die der öffentlichen Sicherheit dienen | 30 | 11 und 13 |
|---|----|-----------|

Erhöhte Bemessung des Verwarnungs-/Bußgeldes

Das Verwarnungs-/Bußgeld kann im Falle von Wiederholungsdelikten bis zur Höhe des doppelten Satzes / Höchstsatzes festgesetzt werden. Der Höchstbetrag nach § 17 Abs. 1 OWiG ist zu beachten.